

Rechtsanwälte

Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach * Peer Frank
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

Amtsgericht Dieburg
- Jugendschöffengericht -
Bei der Erlesmühle 1

64807 Dieburg

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
(Rechtsanwalt an allen Oberlandesgerichten)
- TS Strafrecht, Insolvenzrecht, Arbeitsrecht -
- IS TelekommunikationsR, VersicherungsR -
RA Frank (in Bürogemeinschaft)
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
RAIn Steinbach* & RA Steinbach
* - Fachanwältin für Familien- & Sozialrecht -
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 16. November 2005

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 22-05/00030 jd
Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 40 Ls 220 Js 7203/05 -

In der Strafsache
gegen ██████████ D█████████

wird hiermit namens und in Vollmacht des Angeklagten der Vorsitzende Richter des Schöffengerichts des Amtsgerichts Dieburg, Herr Richter am Amtsgericht Roth, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Gründe:

Das Ablehnungsgesuch beruht auf der Vortägigkeit des abgelehnten Richters und ist wie folgt zu rechtfertigen:

1.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt erhaben in dem Verfahren mit dem Geschäftszeichen 220 Js 47186/02 - 40 Ls am 19.11.2002 gegen den Angeklagten D█████████ Anklage wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte. Die Anklage vom 19.11.2002 hatte die Tat vom 12.05.2002 zum Gegenstand.

Mittel der Glaubhaftmachung: Bl. 128-130 d. A. mit dem Geschäftszeichen 220 Js 47186/02 - 40 Ls.

Wegen der Tat von 24.08.2002 erhaben die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt die Anklage am 18.11.2002. Sie warf dem Angeklagten D█████████ die Begehung einer gemeinge-

fährlichen Körperverletzung vor.

Mittel der Glaubhaftmachung: Bl. 60-62 der vorbezeichneten Akten.

Beide Anklagen er hob die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt bei dem Jugendrichter des Amtsgerichtes Dieburg.

Nach Eingang der Anklage vom 18.11.2002 fasste das Amtsgericht Dieburg durch Herrn RiAG Roth unter dem 13.02.2003 folgenden Beschluss:

" ... In der Strafsache gegen ... 3. [REDACTED] D[RECK] ... wegen Verdachtes der vorsätzlichen Körperverletzung wird das Verfahren an das Amtsgericht - Jugendschöffengericht - Dieburg abgegeben, da im Verurteilungsfall mit der Verhängung von Jugendstrafen zu rechnen ist. ..."

Mittel der Glaubhaftmachung: Bl. 72 der vorbezeichneten Akten.

Mit weiterem Beschluss vom 11.03.2003 sind die den beiden Anklagen vom 18.11.2002 und 19.11.2002 zu Grunde liegenden Verfahren verbunden worden (Bl. 138 d. A.).

Es liegen zwei Eröffnungsbeschlüsse für die Eröffnung des Verfahrens vor dem Jugendschöffengericht vor. Der eine Beschluss datiert vom 19.03.2003 und bezieht sich auf die Anklage vom 19.11.2002 (Bl. 176 d. A.). Der andere Beschluss vom gleichen Tage bezieht sich auf die Anklage vom 18.11.2002 (Bl. 178 d. A.).

Am 07.05.2003 verurteilte das Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Dieburg unter Vorsitz des abgelehnten RiAG Roth den Angeklagten [REDACTED] D[RECK] wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung, Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Auf dem Hintergrund des angeklagten Sachverhaltes und nach Durchführung der Beweisaufnahme führte das Tatgericht im Urteil vom 07.05.2003 bezüglich des Angeklagten D[RECK] Folgendes aus:

" ... Hinsichtlich des Angeklagten D[RECK] erschien eine Jugendstrafe von zwei Jahren angemessen. Dabei wurde berücksichtigt, dass der Angeklagte D[RECK] bei beiden Taten die führende Rolle gespielt hat. Bei dem Angeklagten D[RECK] kam eine Strafaussetzung zur Bewährung nicht in Betracht. Der Angeklagte D[RECK] ist gemeingefährlich und muss aus dem Verkehr gezogen werden. Bei beiden Taten hat er gezeigt, dass ihm die Gesundheit und das Leben seiner Mitmenschen vollkommen gleichgültig sind. Das bei beiden Taten zu Tag getretene Maß an Rücksichtslosigkeit und Brutalität lässt keinerlei Hoffnungen zu, dass der Angeklagte D[RECK] charakterlich in der Lage ist, seine Verhaltensweisen ohne Strafvollstreckung ändern wird. ..."

Mittel der Glaubhaftmachung: Bl. 191 der vorbezeichneten Akten.

Aus der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Jugendschöffengerichtes des Amtsgerichtes Dieburg vom 07.05.2003 ergibt sich, dass für den Angeklagten D[RECK] in der Hauptverhandlung ein Verteidiger nicht zugegen war (§§ 271, 272, 273, 274 StPO).

Mittel der Glaubhaftmachung: Bl. 149-163 der vorbezeichneten Akten.

Der abgelehnte RiAG Roth ist ersichtlich von einer besonders schweren Tat ausgegangen. Dies brachte er bereits mit seinem Verweisungsbeschluss vom 13.02.2003 zum Ausdruck.

2.

Die Voraussetzungen des § 140 II StPO lagen offensichtlich und unzweifelhaft vor (vgl. zuletzt LG Bremen NJW 2003, 3646; OLG Hamm NJW 2004, 1338; OLG Brandenburg NStZ-RR 2002, 184 und ZfS 2001, 88; LG Gera StV 2001, 171; KK-Laufhütte, StPO, 4. A., Rz. 21 zu § 140 mit zahlreichen Nachweisen).

Selbst wenn sich das Vorliegen der Voraussetzungen der genannten Vorschrift erst später ergeben haben sollte, hätte Herr RiAG Roth in dem genannten Verfahren sofort einen Pflichtverteidiger stellen müssen (§ 141 II StPO). Herr RiAG Roth hat dies willkürlich unterlassen.

3.

Nach Ansicht des Angeklagten und der Verteidigung besteht die Besorgnis der Befangenheit, wenn es ein Strafrichter bzw Jugendrichter unterlässt, im Falle einer offensichtlich vorliegenden notwendigen Verteidigung einen Pflichtverteidiger zu bestellen (vgl. BGH NJW 1990, 1373 f; Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl., Rz. 14 zu § 24; KK-Pfeiffer, StPO, 4. Aufl., Rz. 6 zu § 24).

Das zitierte Urteil des Bundesgerichtshofes vom 31.01.1990 betrifft zwar einen etwas anders gelagerten Sachverhalt. In dieser Entscheidung ging es um die fehlerhafte Zurücknahme der Verteidigerbestellung. Die dortigen Ausführungen des Bundesgerichtshofes sind jedoch auf den vorliegenden Fall zu übertragen.

Herr RiAG Roth handelte seinerzeit als Vorsitzender eines Jugendschöfengerichtes. Für ihn galt das Jugendgerichtsgesetz und die Strafprozeßordnung. Da es sich um ein Jugendstrafverfahren handelte, musste sich Herr RiAG Roth darüber bewusst sein, dass er auch gegenüber dem angeklagten Jugendlichen bzw. heranwachsenden Angeklagten ~~D~~ Schutzpflichten hatte. Dies ergibt sich schon daraus, dass in Jugendgerichtsverfahren in der Hauptsache erzieherische Gesichtspunkte maßgeblich sein sollen.

Zurecht wird daher in Rechtsprechung und Literatur in Jugendgerichtsverfahren die extensive Auslegung des § 140 II StPO vertreten und praktiziert.

Über die insoweit maßgeblichen Gesichtspunkte hat sich Herr RiAG Roth zweifelsfrei und willkürlich hinweggesetzt. Verurteilt ein Jugendrichter einen Jugendlichen oder Heranwachsenden zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren, die nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt wird, so ist er verpflichtet sicherzustellen, dass der - naturgemäß in seiner Verteidigungsfähigkeit eingeschränkte und unter Umständen arglose - Jugendliche bzw. Heranwachsende sachgerecht verteidigt wird.

Wird in einem solchen Fall die Beiodnung eines Pflichtverteidigers unterlassen, kann dies mit sachlichen Erwägungen nicht mehr gerechtfertigt werden. Das gilt selbst dann, wenn der betroffene Jugendliche bzw. Heranwachsende nach einem entsprechenden Hinweis des

Gerichts auf die Beiordnung eines Verteidigers verzichtet haben sollte. Ein solcher Verzicht könnte wohl kaum als wirksam angesehen werden.

4.

Von welchen Erwägungen sich Herr RiAG Roth in diesem Verfahren hat leiten lassen, ist in den Akten nicht dokumentiert.

Die unterlassene Beiordnung eines Pflichtverteidigers gab und gibt dem Angeklagten D-
hingl[ich]en Grund, zu der Annahme mangelnder Unparteilichkeit zu gelangen.

Wenn in einem Verfahren, welches für das Gericht voraussehbar mit einer nicht mehr zur Bewährung auszusetzenden Jugendstrafe von zwei Jahren endet, dem Angeklagten kein Verteidiger beigeordnet wird, berührt dies die Verteidigungsbelange in einem ganz erheblichen Maße. Dies gilt umso mehr, wenn es sich in diesem Verfahren um einen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden handelt, der sich ersichtlich nicht adäquat verteidigen kann.

Über die Verteidigungsinteressen hat sich Herr RiAG Roth in den vorangegangenen Verfahren nicht nur rasch, sondern während der gesamten Dauer des Verfahrens beharrlich und willkürlich hinweggesetzt.

Eine sachliche Prüfung dahingehend, ob dem Angeklagten D-
auf dem Hintergrund der Verfahrenssituation ein Pflichtverteidiger bestellt werden muss, hat erst gar nicht stattgefunden. Das Verfahren wurde aus sachfremden Erwägungen ohne Verteidiger zum Abschluss gebracht. Dies hätte den Angeklagte beinahe um den Verlust seiner Freiheit, seines Ausbildungsplatzes und seiner Existenz gebracht.

5.

Wichtige Gründe, in denen ausnahmsweise von der Bestellung eines Pflichtverteidigers hätte abgesehen werden können, sind nicht ersichtlich. Es ist schon nicht erkennbar, welche rechtlich tragfähigen Gründe dies überhaupt sein könnten.

6.

Abgesehen davon, dass in Bezug auf die Person des Herrn RiAG Roth die begründetet Besorgnis der Befangenheit besteht, liegt darüber hinaus ein Anfangsverdacht der Begehung einer Straftat nach § 336 StGB durch Herrn RiAG Roth vor.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass eine Rechtsbeugung durch Unterlassung begangen werden kann. Solch ein Fall soll auch vorliegen beim "Vorenthalten notwendiger Verteidigung" (Tröndle, StGB, 48. Aufl., Rz. 5 zu § 336 mit Hinweis auf BGHSt 10, 298).

7.

Angesichts dieser Umstände erscheint das Verhalten des RiAG Roth im Zusammenhang mit der Anwendung des § 140 II StPO als völlig abwegig und mit einer rechtsstaatlichen sowie fairen Führung eines Jugendverfahrens unvereinbar. Die eindeutig fehlerhafte und auch nicht durch die übergeordnete Instanzrechtsprechung im Ansatz gedeckte Rechtsanwendung erweckt aus der Sicht des Angeklagten, aber auch aus der Sicht eines unbeteiligten, objektiven Betrachters den Eindruck der Willkür.

8.

Der Beschluss des abgelehnten Richters vom 13.09.2005, das Verfahren an das Jugendgericht abzugeben, deutet darauf hin, dass er sein Ziel, gegen den Angeklagten eine Jugendstrafe ohne Bewährung zu verhängen, nicht aufgegeben hat, obwohl mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Fall vorliegt, in dem von der Bildung einer Einheitsstrafe abgesehen werden kann (§ 31 III JGG).

Die neue Tat hat offensichtlich keine wesentliche selbständige Bedeutung. Ein Jugendrichter, der sich von erzieherischen Gesichtspunkten leiten lässt, hätte sich im Hinblick auf die aktenkundigen Umstände (Einsicht, Reue, Schadenwiedergutmachung, angenommener Täter-Opfer-Ausgleich pp.) aus erzieherischen Gründen für ein Verfahren nach § 154 StPO eingesetzt, anstatt einen auf eine Verböserung abzielenden Verweisungsbeschluss zu erlassen.

Dem Angeklagten, der sich weiterhin in seiner Berufsausbildung befindet und diese erfolgreich abschließen wird, kann es nicht zugemutet werden, sich einer Hauptverhandlung unter Leitung eines aus seiner Sicht unzweifelhaft voreingenommenen Richters zu unterziehen.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt

220 Js . 7203/05 – 40 Ls

Eingegangen

25. Nov. 2005

RA Tronje Döhmer

J. D. [redacted]

Dienstliche Äußerung

Die in dem Ablehnungsgesuch des Verteidigers vom 16.11.2005 dargestellten Fakten – aber nicht alle daraus abgeleiteten Einschätzungen – sind zutreffend. Insbesondere ist zutreffend, dass dem Angeklagten seinerzeit in dem Verfahren 220 Js 47186/02 – 40 Ls kein Verteidiger bestellt wurde. Angesichts der seinerzeit gegen den Angeklagten verhängten Strafe wäre die Bestellung eines Verteidigers erforderlich gewesen. Wieso die Bestellung eines Verteidigers unterblieben ist, ist mir im Nachhinein unerklärlich. Ich gehe davon aus, dass ich im Vorfeld der Hauptverhandlung nicht damit gerechnet habe, dass eine Jugendstrafe ohne Bewährung verhängt werden würde. Weshalb die Hauptverhandlung – nachdem sich dies abzeichnete – nicht abgesetzt und ein Verteidiger bestellt wurde, kann ich im Nachhinein nicht mehr sagen. Es kann jedoch kein Zweifel daran bestehen, dass die Nichtbestellung eines Verteidigers ein schwerwiegender Fehler war.

Ich kann deshalb nachvollziehen, dass der Angeklagte mich für ihm gegenüber voreingenommen hält und halte das Ablehnungsgesuch daher für begründet.

Dieburg, 16.11.2005
Amtsgericht

Roth
Richter am Amtsgericht